

Wahlbekanntmachung der Stadt Warendorf

Am **13. Mai 2012** findet die Wahl zum **Landtag Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Warendorf gehört zum Wahlkreis **86 Warendorf I** und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und **Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.04. - 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Wahlamt, Zimmer 4 und 5, Lange Kesselstraße 4-6 in 48231 Warendorf, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen und hat deshalb seinen/ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) **für die Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) **für die Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

- **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 86 Warendorf I, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei seiner Stadt-/Gemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

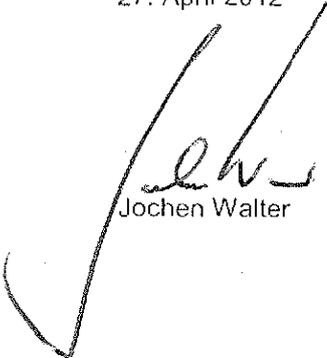
Für die Stadt Warendorf werden sechs Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der **Stadt Warendorf** um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6 in 48231 Warendorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

27. April 2012



Jochen Walter